

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 21
- Gebiet westlich Friedhof Bockum -
der Stadt Bockum-Hövel

Der Bebauungsplan Nr. 21 - Gebiet westlich Friedhof Bockum - wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel am *15. November* 1972 gemäß § 2 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) aufgestellt.

Es wurde gleichzeitig beschlossen, daß der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) enthalten muß.

1. Entwicklung des Planes

Das Plangebiet ist im Leitplan der Stadt Bockum-Hövel, jetzt Flächennutzungsplan, als Wohngebiet, Reserve-Wohngebiet und landwirtschaftliche Nutzung, ausgewiesen.

Entsprechend dieser Ausweisungen wurde der Plan wie folgt entwickelt:

Das nach dem Leitplan vorgesehene Wohngebiet und Reserve-Wohngebiet wird als reines Wohngebiet ausgewiesen und zwar entlang der Oberholsener Straße aus städtebaulichen Gründen mit einer VI-geschossigen Bebauung.

Das westlich angrenzende Gebiet soll mit einer gezielten Eigenheimbebauung bebaut werden, da die Deckung des Eigenheimbedarfes in der Stadt Bockum-Hövel weiterhin äußerst wünschenswert und unerläßlich ist.

Die Eigenheimbebauung soll I, I/II- und II-geschossig erfolgen.

Der nach dem Leitplan als landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Streifen innerhalb des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines Kinderspielplatzes vorgesehen.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von rd. 5,5 ha.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Grundstückseigentümer im Plangebiet sind grundsätzlich die Bauern Goeke und Wittkamp.

Geringe Flächen befinden sich im Eigentum mehrerer Privater.

Maßnahmen zur Bodenordnung (Baulandumlegung usw.) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da die vorgegen. Bauern bereits heute zum Verkauf der Grundstücke bereit sind.

4

3. Aufschließung

Die Aufschließung des Plangebietes erfolgt im nordwestl. Teil an der Horster Straße durch die vorhandene Flurstraße, die jedoch eine verkehrsgerechte Einmündung (rechtwinklig) in die Horster Straße erhält.

Im südöstlichen Teil wird das Plangebiet über den vorhandenen öffentlichen Weg an die Oberholsener Straße angeschlossen und zwar auch hier mit einer verkehrsgerechten Einmündung.

In der Horster Straße und Oberholsener Straße sind Versorgungsanlagen vorhanden, die in das Plangebiet geführt werden.

In der Oberholsener Straße und in dem öffentlichen Weg an der Südgrenze des Plangebietes liegen Entwässerungskanäle, die die anfallenden Abwässer aufnehmen werden.

Die im Plangebiet liegende Wasserleitung (\emptyset 500) mit 8 m Schutzstreifen wird nicht verlegt.

Für die 10-kV-Freileitung muß jedoch eine Verlegung durch die VEW erfolgen.

4. Kosten

Die Stadt Bockum-Hövel ist Trägerin des Ausbaues. Die Kosten des Ausbaues sollen z. Zt. nicht ermittelt werden.

Der Ausbau der geplanten Straßen mit Entwässerungskanälen wird Zug um Zug durchgeführt und zwar nach Bedarf bei fortschreitender Bebauung des Geländes.

5. Zustimmung

Der Bebauungsplan wird den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.

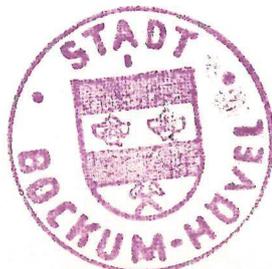
Die besondere Nutzung der Grundstücke ist im Textteil zum Bebauungsplan festgelegt.

6. Planverfasser

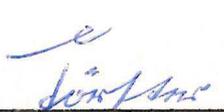
Planverfasser ist das Bauamt - Vermessungsamt - der Stadt Bockum-Hövel.

Die Bearbeitung des Planes erfolgte aufgrund von Katasterunterlagen und örtl. Aufmessung gleichfalls durch das Bauamt - Vermessungsamt - der Stadt Bockum-Hövel.

Aufgestellt und beschlossen durch den Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am 15. November 1972 Bockum-Hövel, den 15. November 1972




Bürgermeister


Ratsmitglied



Öffentlich ausgelegt vom 15. Februar 1973 bis
einschl. 15. März 1973

Bockum-Hövel, den 18. April 1973
Der Stadtdirektor



[Handwritten signature in blue ink]
(Förster)

[Handwritten mark in blue ink]